

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 68 (1993)

Heft: 10

Artikel: Marktmiete als Schlagwort und Herausforderung

Autor: Strahm, Rudolf H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-106056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MARKTMIETE ALS SCHLAGWORT UND HERAUSFORDERUNG

Der Ruf nach Marktmiete stammt aus der neoliberalen Ökonomie der Reagan-Ära in den USA. Die Idee der Marktmiete wurde aufgenommen vom neoliberalen St.Galler Ökonomen Peter Moser, dann von der Arbeitsgruppe «Ordnungspolitik» unter der Leitung des Handelsdiplomaten David de Pury. Im Parlament lancierten Vertreter des Schweizerischen Hauseigentümerverbandes gleich eine Serie verschiedener Vorstösse zur Abschaffung und Änderung des jetzigen Mietrechts.

WAS HEISST MARKTMIETE? Marktmiete heisst, dass der Preis für die Nutzung von Wohnraum allein durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Die heute geltenden staatlichen Regulierungen gegen missbräuchliche Mietzinse oder Mietzinserhöhungen werden abgeschafft. In einem weiteren Verständnis von Marktmiete werden auch Kündigungsschutzbestimmungen aufgehoben. Die Einführung der Marktmiete erfordert die Änderung des Obligationenrechts in etwa 20 Artikeln. Das neue Mietrecht ist erst seit dem 1. Juli 1990 in Kraft. Die Realisierung der Marktmiete auf der Gesetzesebene bedingt zuvor die Änderung der Bundesverfassung. Der Mieterschutzartikel, BV Art. 34 septies, müsste abgeändert werden. Er wurde am 7. Dezember 1986 von Volk und Ständen mit grossem Mehr angenommen.

Aufgrund einer Offensive des freisinnigen Wahlparteitags 1991 und ausgelöst durch verschiedene parlamentarische

Vorstösse setzte der Bundesrat 1992 eine Expertenkommission zum Studium der Marktmiete ein. Die Kommission erteilte mehrere Aufträge an Ökonomieprofessoren und ökonomische Beratungsinstitute. Sie versuchte in gemeinsamer Arbeit – und man kann auch sagen: in loyaler Zusammenarbeit – die Wirkungen der Marktmiete zu analysieren und die sozialen Folgen zu berechnen. Auch die Vertreter des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes wirkten in dieser Kommission aktiv mit. Wenn gleich skeptisch, setzten sie sich auf den Standpunkt, dass das Konzept Marktmiete einmal gründlich zu Ende gedacht werden müsse.

Die Kommission hat den Bericht und die zahlreichen Zusatzexpertisen dem Bundesrat Anfang Juli 1993 überreicht. Die folgenden Argumente und Wirkungsanalysen stammen vor allem aus diesem Bericht und den zugehörigen Detailuntersuchungen ökonomischer Institute: Die Befürworter der Marktmiete gehen aus von der ökonomischen Lehrmeinung, dass der Markt die bessere «Allokation der Güter» erziele, das heisst, eine bessere und gerechtere Verteilung von Wohnraum. Sie machen geltend, dass der freie Markt zu einer besseren Wohnraumversorgung und zu verstärktem Wohnungsangebot führen werde. Sie glauben auch an einen Ausgleich der Mietpreise zwischen Alt- und Neuwohnungen und an eine gleichmässigere Belegung des Wohnraums. Die heutige Unterbelegung von Wohnungen – Stichwort: die alte Frau in der zu grossen und billigen 4-Zimmer Wohnung – soll mit Marktmiete-Preisen behoben werden.

Die Befürworter der Marktmiete bestreiten nicht, dass soziale Härtefälle auftreten können. Deshalb fordern sie selber die Einführung einer Subjekthilfe, das heisst, eines Wohngeld-Zuschusses durch den Staat für jene Haushalte, die die gestiegenen Mietkosten nicht mehr bezahlen können.

EXPLOSION DER MIETPREISE Praktisch alle Untersuchungen und Ökonomienanalysen sagen bei der Freigabe der Mietpreise einen starken Anstieg voraus. Die St.Galler Ökonomen entwickelten für das Marktverhalten vier Szenarien, welche zu folgenden Steigerungen des Mietpreises gegenüber 1992 führen: 17%, 23%, 58% und 85%. Als wahrscheinlichstes Szenario betrachten die Professoren eine Steigerung der Mieten um 23% im Durchschnitt. Dieses «Szenario 23%» brächte insgesamt eine zusätzliche Belastung der schweizerischen Mieterhaushalte um 5 Milliarden Franken pro Jahr. Anders ausgedrückt, die zusätzliche Vermieterrente würde 5 Milliarden Franken betragen.



Rudolf H. Strahm,
Nationalrat,
Präsident
des Schweizerischen
Mieterinnen- und
Mieterverbandes
Deutschschweiz

NOCH ANFANG DES JAHRS
ZEHNTS KONNTE SICH KAUM
JEMAND EINE VORSTELLUNG
MACHEN, WAS MARKTMIETE
HEISST. ÜBER NACHT IST ES
ZUM SCHLAGWORT UND ZUR
HERAUSFORDERUNG GEWOR-
DEN.

FORTSETZUNG VON SEITE 25

Die Marktmiete hätte eine gewaltige Umverteilung zur Folge, die auch neue soziale Härten schaffen würde. Auch die Promotoren der Marktmiete geben das offen zu. Deswegen wurde die Subjekthilfe in Form einer Härtefall-Unterstützung durch den Staat näher untersucht. Als Belastungsgrenze der Haushalte wurde 30% angenommen (die Miete darf bei den unteren Einkommen 30% nicht überschreiten). Aufgrund dieser Modellrechnung würde die öffentliche Hand für Subjekthilfe-Zahlungen mit 1–1,3 Milliarden Franken belastet. Diese Rechnung basiert auf den Daten 1990. 1993 wären die Staatsleistungen wohl bedeutend höher, weil inzwischen die Mieten gestiegen und viele Haushalte durch die Arbeitslosigkeit einkommensmässig zurückgefallen sind. Wer soll diese Subjekthilfe bezahlen? Zuerst dachte man an eine Art Abschöpfung der dank Marktmiete erzielten zusätzlichen Vermieterrenten. Nun hat die Expertenkommission vorgeschlagen, diese Ausgaben den Kantonen anzulasten.

Neben dem Anstieg der Mieten hätte die Marktmiete den Effekt, dass nicht nur die Mietpreise, sondern auch die Ertragswerte von Wohnliegenschaften stärker schwanken würden. Wie Geschäftshäuser und Bürogebäude, die der Marktmiete und der Spekulation ausgesetzt sind, würden vermietete Wohnliegenschaften ebenfalls vermehrt der Spekulation unterworfen. Die Risiken und Verluste würden auch für die Banken und Darlehensgeber grösser.

WOHNUNGEN SIND KEIN HANDELSGUT
Wohnungen haben besondere Eigenschaften, die die Mechanismen der Markttheorie ausser Kraft setzen. Wohnungen sind örtlich nicht verschiebbar. Der Wohnungswchsel ist mit sehr hohen Transaktionskosten (Wohnungssuchkosten, Umzugskosten, Erneuerungskosten) verbunden, was allein schon von der Markttheorie her die Beweglichkeit einschränkt. Der Wohnungsmarkt hat seine Besonderheiten. Wohnen ist nicht bloss eine Bedarfsdeckung, die je nach Kaufkraft beliebig variiert werden kann, sondern Wohnen ist auch ein Grundbedürfnis. Die Marktmiete möchte die Zuteilung des Wohnraums einzig aufgrund der Leistungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft des Mieters. Die Zuteilung von Wohnraum muss aber auch nach sozialen Kriterien möglich bleiben.

Die Marktmiete ist kein taugliches Instrument, die Unterbelegung der günstigen Altwohnungen zu bekämpfen. Die Belegungsdichte der Wohnungen ist übrigens nicht so unterschiedlich zwischen Alt- und Neuwohnungen, wie dies oft angenommen wird. Wir geben hier die Belegungsdichte der 4-Zimmer-Wohnungen wieder (gemessen in Personenanzahl pro 100 m²):

- bei vor 1900 erstellten Wohnungen 2,36
- bei 1900 bis 1920 erstellten Wohnungen 2,33
- bei 1947 bis 1960 erstellten Wohnungen 2,19

- bei 1961 bis 1980 erstellten Wohnungen 2,36
- bei nach 1985 erstellten Wohnungen 2,29

Die Belegungsdichte ist also bei gleich grossen Wohnungen, ungeachtet des Alters und des Renovationsgrades, ungefähr gleich hoch. Die Behauptung, mit der Marktmiete werde man die Unterbelegung bekämpfen und neuen Wohnraum freimachen, lässt sich aus der Statistik nicht belegen.

Es gibt tatsächlich Engpässe im Wohnungsmarkt. Es gibt Preisverzerrungen, und es gibt auch eine gestörte Allokation. Diese Störungen stammen nicht, oder erst zuletzt, aus dem Mietrecht. Man muss im Wohnungsmarkt die vorgelagerte Entstehungskette des Wohnungsangebots analysieren. Man muss auch die Nachfrage, die weitgehend exogen (durch andere Faktoren) bestimmt ist, einbeziehen. Einige der wichtigsten Engpässe sind: Die Verknappung im Bau- und Landmarkt durch Hortung oder Nichterschliessung von Wohnbauland. Die Finanzierung des Wohnungsbaus hat Engpässe. Der Baumarkt ist immer noch hochgradig kartelliert, und Baubewilligungsverfahren dauern oft lange. Auch die demographische Entwicklung (Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung) bringt ständig neue Marktungleichgewichte. Alle diese marktverzerrenden Faktoren in den vorgelagerten Märkten des Wohnungsmarktes werden von den Befürwortern der Marktmiete schlicht ignoriert.

REFORMMÖGLICHKEITEN Die Marktmiete, die eine Verfassungs- und OR-Revision erfordern würde, ist mit dem Bericht der Kommission Marktmiete praktisch gestorben. Es wird nun zu prüfen sein, ob im Mietrecht Änderungen anzubringen sind. Wir könnten uns vorstellen, dass die Rahmenmietverträge besser propagiert und dann auch allgemeinverbindlich erklärt werden könnten. Als Referenzzinssatz sollte in Zukunft nicht einfach der aktuelle Satz der Kantonalbank, sondern ein geglätteter Zinssatz herbeigezogen werden. Ein geglätteter Zinssatz ist das Mittel der letzten drei bis fünf Jahre. Damit könnten die starken Zinsauschläge im Hypothekarmarkt ausgeglichen werden.

Das Bundesamt für Wohnungswesen wird möglicherweise nach der Ablieferung des Berichts Marktmiete eine kleinere Arbeitsgruppe von Mieter- und Vermietervertretern ins Leben rufen. Diese Gruppe müsste sich konkret mit einfachen und realisierbaren Schritten bei der Revision des Mietrechts befassen. Eine rasche oder gar schockartige Liberalisierung der Mietpreise ist wohl undenkbar. In den Jahren 1970 bis 1972 hat die Schweiz dieses Experiment durchexerziert. Es gab damals für zwei Jahre eine freie Mietpreisbildung, faktisch die Marktmiete. Die Mietpreissteigerungen und die soziale Unruhe waren so gewaltig, dass der politisch-soziale Druck sehr rasch zur neuen Gesetzgebung mit der Missbrauchsbekämpfung führte. Die Marktmiete ist eine gewaltige ideologische Offensive. Sie ist eine gedankliche Herausforderung, aber sie ist heute bereits schon eine Totgeburt.